

- 2) unter dem 18. October 1845 Wilhelm Preßsch und Genossen zu Bernstadt,
- 3) unter dem 25. October 1845 Stadtrath und Stadtverordnete zu Tharand,
- 4) unter dem 3. November 1845 die Stadtverordneten zu Neustadt bei Stolpen,
- 5) unter dem 19. November 1845 Karl Lehmann und 51 Genossen zu Schneeberg,
- 6) unter dem 1. December 1845 D. Heinrich Eduard Minkwitz und Genossen zu Pulsnitz,

und diese Petitionen wurden sämmtlich der außerordentlichen Deputation überwiesen. Gleichen Beschluß faßte die Kammer wegen

- 7) einer Beschwerde der Leipziger Stadtverordneten vom 24. November 1845,
- 8) einer Petition eines angeblichen Communalgardisten Müller angeblich zu Dresden vom 18. December 1845,
- 9) einer Petition des Schneidergesellen Berger vom 3. Februar 1846,
- 10) eines Schreibens des Kaufmanns Antrop vom 14. März 1846.

Um nun dem erhaltenen Auftrage möglichst zu entsprechen, ersuchte die erwählte Deputation das Präsidium, von dem hohen Ministerium die Mittheilung der Acten zu erbitten, welche wegen der über die Leipziger Unruhen stattgehabten commissarischen Erörterungen ergangen waren. Das hohe Gesamtministerium theilte hierauf drei Stück Acten, welche vor der erwähnten Commission verhandelt worden, dem Präsidium mit, um sie der Deputation zur Einsicht abzugeben, bemerkte jedoch dabei, daß sich nicht ermessen lasse, ob nicht schon aus formellen Gründen nach Maaßgabe der einschlagenden Vorschriften der Landtagsordnung die eingereichten Petitionen unzulässig, und aus formellen Gründen zurückzuweisen, wie denn namentlich die Beschwerde Biedermann's und Genossen, da sie nicht ihre eigene Angelegenheit betreffe, unzulässig zu sein scheine. In Erwägung jedoch, daß die traurigen Vorgänge des 12. August 1845 in Leipzig nicht nur in dieser Stadt, sondern in allen Theilen des Vaterlandes die größte Theilnahme gefunden haben, und die dabei sich herausstellenden Fragen:

ob und in wie fern die Maaßregeln, welche hierbei ergriffen und wodurch mehrere Staatsbürger getödtet oder verwundet worden, in den bestehenden Landesgesetzen und der Sachlage vollständige Rechtfertigung finden können?

ob, nachdem das unglückliche Ereigniß erfolgt war, für Erörterung der Frage, ob Jemanden und wen eine Verschuldung dabei treffe, die Untersuchung nach gesetzlicher Vorschrift stattfinden sollen und stattgefunden habe?

von einer solchen Wichtigkeit sind, daß die von so vielen Seiten angerufenen Stände ihre ständische Wirksamkeit wohl nicht ablehnen können, um die Beantwortung dieser Frage herbeizuführen; so hält auch die Deputation sich für verpflichtet, die Sache einer sorgfamen Prüfung zu unterwerfen und deren Ergebnis an die verehrte Kammer in Nachfolgendem gelangen zu lassen, nachdem auch die Vernehmung mit den Königl. Regierungscommissarien stattgefunden hat.

Als von allen Seiten unbestrittene Thatsache steht fest, daß am Abende des 12. August 1845 in Leipzig ein Auf-  
lauf bei dem Hôtel de Prusse stattgehabt, daß ein Theil der in Leipzig stehenden leichten Infanterie zu dessen Stillung eingeschritten, sich der Schußwaffen für diesen Zweck bedient und mehrere Personen dadurch verwundet und getödtet worden,

und an die Spitze muß die Frage gestellt werden:

ob die Garnison überhaupt befugt gewesen, einzuschreiten, und ob sie berechtigt war, als sie einschreitend aufgetreten, von den Schußwaffen in der Maaße, wie es geschehen, Gebrauch zu machen.

Um diese Frage unbefangen zu prüfen, muß man auf die bestehende Gesetzgebung näher eingehen, und dann findet man Bestimmungen, welche zur Beurtheilung zu ziehen sind:

- 1) in dem Mandate vom 18. Januar 1791, §. 9 und 10,
- 2) im zweiten Theile der Ordonnanz vom 19. Juli 1828, §. 14,
- 3) im Dienstreglement für die Königl. sächsische Armee von 1833, §. 871 und 872.

In dem Mandate von 1791 ist verordnet:

daß, wenn Tumult und Aufruhr entsteht, die Obrigkeit nach Erforderniß auch die Miliz zum Beistande zu requiriren habe, dem Unwesen mit Ernst und Nachdruck begegnen solle, die Tumultuanten unter Vorstellung der zu gewarten habenden Leibes- und Lebensstrafen von ihrem strafbaren Beginnen abmahnen und, daß sie sich sofort auseinander und Jeder nach Hause begeben sollen, bestimmen, und wenn sie den Vorstellungen nicht Gehör geben, dieselben mit Anwendung der erforderlichen Gewalt, sollte es auch mit Gefahr des Leibes und Lebens der Ungehorsamen und Widerspenstigen geschehen müssen, auseinander treiben.

Ferner heißt es daselbst:

Wenn ein Tumult entsteht, soll ein Jeder, der sich dabei befindet, wenn er auch bloß aus Neugierde dazu gegangen, oder durch Zufall in solchen gekommen sein sollte, sich von selbigem sofort entfernen und nach Hause begeben, oder gewarten, daß er als ein Tumultuant und Aufrührer behandelt werde.

In der obangegebenen Stelle der Ordonnanz ist Nachstehendes ausgesprochen:

Alle Wachtposten, Patrouillen, so wie jede einzelne Schildwacht haben nicht allein das Recht, sondern sind auch dazu verpflichtet, Alles, was den Gesetzen und polizeilichen Anordnungen entgegen ist, worüber sie mit besonderer Instruction versehen sind, zu rügen. Ihre Gebote, wie Verbote, müssen von Jedermann unweigerlich befolgt werden. Wer sich ihnen widersetzt, soll sofort arretirt, unverzüglich an die competente Behörde abgeliefert und nach den Gesetzen bestraft werden. Wachtposten, Patrouillen und Schildwachen sollen keine Beleidigungen, noch weniger Thätlichkeiten gegen sich ungeahndet erdulden, und sind befugt, im letztern Falle sich ihrer Waffen zu bedienen.

In der obangeführten Stelle des Dienstreglements wird gesagt: Bei entstehendem Tumulte ist die Garnison auf Alarm sofort zu versammeln und alles zum vollständigen Ge-